



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 9. Juni 2022
GZ 303.359/001–P1–3/22

Entwürfe von Verordnungen zur Abwicklung des regionalen Klimabonus

Klimabonus–Abwicklungsverordnung – KliBAV, Verordnung betreffend das Verfahren für die elektronische Übermittlung von Daten im Rahmen der Abwicklung des regionalen Klimabonus und Verordnung betreffend die Zuordnung der Hauptwohnsitze für den Regionalausgleich nach § 4 Abs. 4 Klimabonusgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu den mit Schreiben vom 31. Mai 2022, GZ: 2022–0.382.861, 2022–0.382.853 und 2022–0.382.845 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfen aus Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen

1.1 Stellungnahme des RH zum Klimabonusgesetz – KliBG

Im Dezember 2021 gab der RH eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil II und damit auch zum Klimabonusgesetz (KliBG) ab (siehe beiliegendes Schreiben vom 6. Dezember 2021, GZ 303.315/002–P1–3/21). Darin hielt er u.a. kritisch fest, dass im KliBG wesentliche Elemente dieser Leistung (insbesondere die nähere Ausgestaltung des Klimabonus, die Festlegung des Sockelbetrags und die Kategorisierung der Hauptwohnsitze) per Verordnungsermächtigung in die Regelungszuständigkeit des BMK (teils im Einvernehmen mit dem BMF bzw. anderen Ministerien) übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass diese Aspekte des Klimabonus der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber entzogen werden.

Der RH verwies auch auf mögliche Synergiepotenziale bei der Abwicklung der Auszahlungen durch Nutzung vorhandener Infrastrukturen (etwa in der Finanzverwaltung) sowie darauf, inhaltliche Mehrfachzuständigkeiten und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zusammenfassend hob der RH in seiner Stellungnahme – unter Hinweis auf die Höhe der vorgesehenen Gesamtkosten und aufgrund seiner inhaltlichen Bemerkungen zum Gesetzesentwurf – das Erfordernis entsprechender Ergänzungen im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen hervor.

1.2 Beabsichtigte Änderungen der Regelungen über den „Klimabonus“

Zu den am 31. Mai 2022 übermittelten Verordnungsentwürfen merkt der RH an, dass laut zeitlich nachfolgenden Medienberichten

- der Start der CO₂-Bepreisung von Juli auf Oktober 2022 verschoben und
- der Klimabonus einmalig (2022) auf 250 EUR für alle Anspruchsberechtigten (unabhängig vom Wohnort) erhöht werden soll.

Dies würde bewirken, dass

- die aktuell zur Begutachtung versendete Verordnung betreffend die Zuordnung der Hauptwohnsitze für den Regionalausgleich nach § 4 Abs. 4 KliBG obsolet wäre,
- eine entsprechende Neuregelung im KliBG (insbesondere des § 4) erforderlich wäre,
- wesentliche Änderungen der vorliegenden finanziellen Folgenabschätzung der Verordnungsentwürfe für das Jahr 2022 erforderlich wären, und
- auch die damals übermittelten finanziellen Auswirkungen zum Entwurf des KliBG nicht mehr für eine mögliche Kostenberechnung bzw. Kostendarstellung herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund stellt der RH fest, dass Entwürfe, die – wie die vorliegenden – mit hohen finanziellen Auswirkungen verbunden sind (für das Jahr 2025 gehen die Erläuterungen etwa von 1,5 Mrd. EUR aus), erst nach Abschluss allfälliger interministerieller Abstimmungsverfahren über den endgültigen Regelungsgehalt einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden sollten.

1.3 Zur Einbeziehung eines „privaten Dienstleisters“ als Abwicklungsstelle

Gemäß § 2 des Entwurfs der Klimabonus-Abwicklungsverordnung – KliBAV soll sich die Bundesministerin bei der Abwicklung der Gewährung des Klimabonus der Schlichtungsstelle (§ 11) sowie privater Dienstleister bedienen können.

Im Unterschied zu vergleichbaren Bestimmungen (etwa § 46 Umweltförderungsgesetz (UFG)) ist im KliBG selbst nicht vorgesehen, dass mit der Abwicklung eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) zu betrauen ist bzw. die Bundesministerin sich bei der Abwicklung „privater Dienstleister“ bedienen kann. Zudem legt der Entwurf nicht dar, welche Aufgaben dem „privaten Dienstleister“ übertragen werden sollen. Diese Ermächtigung für die Bundesministerin findet sich erstmals in dem von ihr übermittelten

Verordnungsentwurf.

In vergleichbaren Fällen, in denen die Abwicklung beispielsweise von Förderungen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen übertragen werden soll, wird bereits auf gesetzlicher Ebene eine Abwicklungsstelle festgelegt (vgl. etwa § 25c Künstler–Sozialversicherungsfondsgesetz) oder ist zumindest gesetzlich vorgesehen, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister eine Förderabwicklungsstelle betrauen kann bzw. zu betrauen hat (vgl. etwa § 66 Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz). Das KliBG enthält keine Regelung über eine Abwicklungsstelle.

Letztlich ist aus Sicht der Gebarungskontrolle kritisch darauf hinzuweisen, dass im KliBG selbst auch nicht vorgesehen ist, dass ein allfälliger „privater Dienstleister“ als Abwicklungsstelle hinsichtlich seiner Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Kontrolle durch den RH unterliegt, wie dies etwa § 3 Abs. 4 KMU–Förderungsgesetz normiert.

1.4 Anregung zur Überarbeitung

Im Hinblick auf die sich ergebende Notwendigkeit einer Neuregelung sowohl auf Gesetzes– als auch auf Verordnungsebene (siehe hierzu Punkt 1.2 oben) unterstreicht der RH den aufgezeigten Überarbeitungsbedarf. Dies insbesondere deshalb, weil das KliBG selbst einen Anspruch auf den regionalen Klimabonus normiert.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung verfolgt das KliBG samt darauf basierender Verordnungen zwei Ziele: Neben der Kompensation der finanziellen Mehrbelastungen bei natürlichen Personen durch die CO₂–Bepreisung sollen die CO₂–Emissionen durch Anreize für klimafreundliches Verhalten in den Bereichen Mobilität und Wohnen reduziert werden.

Dazu hielt der RH in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 fest, dass die Höhe des Regionalausgleichs an die (fehlende) Anbindung an den öffentlichen Verkehr und die schlechtere lokale Infrastruktur anknüpft und damit auf die verstärkte Nutzung des motorisierten Individualverkehrs abstellt. Ein Anreiz, durch den Klimabonus weniger fossile Energie zu verbrauchen, ist weiterhin nicht erkennbar.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen

3.1 Allgemeines

Der RH weist zu den folgenden Bemerkungen einleitend darauf hin, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des KliBG sowie der vorliegenden Verordnungsentwürfe abhängig von einer endgültigen Regelung zu überarbeiten sein wird. Der Klimabonus soll Medienberichten zufolge künftig 250 EUR pro Person unabhängig vom Wohnort und nicht – abhängig vom Wohnort – 100 EUR, 133 EUR, 166 EUR bzw. 200 EUR betragen. Daher können die in der vorliegenden WFA angegebenen Beträge nicht mehr zutreffen.

(1) Der RH beanstandete in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2021, dass die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs für ein KliBG aufgrund der weitreichenden Verordnungsermächtigungen nicht seriös abschätzbar waren. Hinsichtlich der finanziellen Bedeckung des Klimabonus waren sowohl die in den Erläuterungen angeführten Auszahlungen für den Klimabonus als auch die angegebenen Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung aufgrund ihrer Abhängigkeit von verschiedenen, schwer einschätzbaren Faktoren mit Unsicherheit belastet. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprachen somit nicht den Anforderungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 und der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung.

(2) Nach den derzeit vorliegenden Erläuterungen werden die Auszahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025 von rd. 1,15 Mrd. EUR auf rd. 1,51 Mrd. EUR steigen (Finanzierungshaushalt). Die jährlichen Aufwendungen des Bundes werden auf rd. 1,25 Mrd. EUR bis rd. 1,52 Mrd. EUR geschätzt (Ergebnishaushalt). Für das Jahr 2026 liegen – entgegen § 7 Abs. 1 der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F. BGBl. II 189/2021 – keine Schätzungen vor. Mangels näherer Erläuterungen bleibt unklar, ob dies auf die 2026 einsetzende Marktphase der CO₂-Bepreisung (§ 9 Z 2 NEHG 2022), die eventuelle Überführung der Sektoren Verkehr und Gebäude in das europäische Emissionshandelsregime und die damit gänzlich unklare Höhe der Einnahmen gegenüber den Jahren 2022 bis 2025 (Fixpreisphase) zurückzuführen wäre.

Im Jahr 2022 sind in der UG 43 1,25 Mrd. EUR budgetiert. Für die Folgejahre sind im Bundesfinanzrahmengesetz 2022 bis 2025 folgende Beträge vorgesehen: 1,3 Mrd. EUR (2023), 1,4 Mrd. EUR (2024) bzw. 1,5 Mrd. EUR (2025). Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung zum Verordnungsentwurf werden die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt derzeit wie folgt geschätzt:

	2022	2023	2024	2025	2026
	in Tsd. EUR				
Auszahlungen (Finanzierungshaushalt des Bundes)	1.146.210	1.316.888	1.413.497	1.512.905	–
Aufwendungen gesamt (Ergebnishaushalt des Bundes)	1.245.956	1.323.242	1.421.497	1.518.805	–
<i>davon</i>					
<i>Transferaufwand</i>	<i>1.219.331</i>	<i>1.300.000</i>	<i>1.400.000</i>	<i>1.500.000</i>	<i>–</i>
<i>Werkleistungen</i>	<i>26.625</i>	<i>23.242</i>	<i>21.497</i>	<i>18.805</i>	<i>–</i>
<i>davon</i>					
<i>Aufwendungen für die Auszahlung des Klimabonus per Gutschein¹</i>	<i>22.399</i>	<i>20.704</i>	<i>19.009</i>	<i>16.035</i>	<i>–</i>
<i>Aufwendungen für die Auszahlung des Klimabonus per Kontoanweisung (Gebühr)</i>	<i>2.193</i>	<i>2.193</i>	<i>2.193</i>	<i>2.526</i>	<i>–</i>
<i>Service und Support (externer Servicedienstleister)</i>	<i>500</i>	<i>300</i>	<i>250</i>	<i>200</i>	<i>–</i>
<i>Homepage (Betrieb, laufende Wartung) pro Monat</i>	<i>14</i>	<i>24</i>	<i>24</i>	<i>24</i>	<i>–</i>
<i>Klimabonus–Datenbank (Betrieb) pro Monat</i>	<i>10</i>	<i>21</i>	<i>21</i>	<i>21</i>	<i>–</i>
<i>Projekt–Werkleistungen</i>	<i>1.508</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>–</i>

¹ Gutscheinabwicklung, Barablöse Gutschein, Versand – Beförderungsentgelt Brief M, RSa–Gebühr, Abwicklung Rundungsdifferenzen möglich

Gemäß der wirkungsorientierten Folgenabschätzung könne die langfristige Entwicklung derzeit nicht hinreichend detailliert abgeschätzt werden. Für das erste Jahr sei die Höhe des Klimabonus politisch vereinbart worden. Für die Folgejahre werde die Höhe des Sockelbetrages in Abhängigkeit von den Einnahmen aus der CO₂–Bepreisung per Verordnung festgelegt. Die Einnahmen aus der CO₂–Bepreisung seien aber von mehreren Variablen abhängig, wie z.B. der Entwicklung der Energiepreise oder des Verbrauchs fossiler Brennstoffe.

(3) Bei den Aufwendungen macht der Transferaufwand (regionaler Klimabonus) mit 1,2 Mrd. EUR bis 1,5 Mrd. EUR den größten Anteil aus. Die Aufwendungen für die Werkleistungen werden für das Jahr 2022 auf 26,63 Mio. EUR geschätzt und sollen bis 2025 auf 18,81 Mio. EUR sinken.

Diese setzen sich zusammen aus

- Aufwendungen für die Auszahlung des Klimabonus per Gutschein (Gutscheinabwicklung, Barablöse Gutschein, Versand – Beförderungsentgelt Brief M, RSa–Gebühr, Abwicklung Gutscheinrücklauf Post),
- Aufwendungen für die Auszahlung des Klimabonus per Kontoanweisung (Gebühr),
- Service und Support (externer Servicedienstleister),
- Homepage (Betrieb, laufende Betreuung),
- Klimabonus–Datenbank (Betrieb) und
- Projekt–Werkleistungen (z.B. für Rechtsberatung; diese Aufwendungen fallen nur 2022 an).

Auch die derzeitige Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist für den RH teilweise nicht nachvollziehbar, weil die Berechnungsbasis und die Mengengerüste für einzelne Budgetposten fehlen (z.B. Gutscheinabwicklung).

(4) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung veranschlagt Gesamtkosten für die Implementierung i.H.v. rd. 1,5 Mio. EUR. Etwa die Hälfte dieser Kosten – rd. 780.500 EUR – entfallen auf eine Postwurfsendung (PR–Leistungen, Druckkosten und Versandkosten). Nachdem die Überweisung des Klimabonus entweder per Gutschein oder auf ein Konto automatisch und antragslos erfolgen soll, erscheint eine zusätzliche Information der Bevölkerung durch eine Postwurfsendung nicht erforderlich. Der RH regt daher an, eine diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen.

(5) Die Kostenaufstellung in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung enthält zudem die Kosten für den Betrieb und die laufende Betreuung einer Homepage. Diese betragen (für 2022) 14.000 EUR und bis 2025 24.000 EUR (jeweils monatlich), insgesamt somit 948.000 EUR (Annahme für 2022: Juli bis Dezember). Die Erläuterungen enthalten keine weiteren Ausführungen dazu, weshalb für eine Homepage, die (offenkundig) primär der Informationsvermittlung (und nicht etwa der Abwicklung eines konkreten Verfahrens) dienen soll, laufende Kosten in der angeführten Höhe anfallen. Diesbezüglich erscheint die Darstellung der finanziellen Auswirkungen daher aus Sicht des RH nicht plausibel.

(6) Mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in den oben angeführten Punkten entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung. Der RH regt daher an, insbesondere die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anhand einer akkordierten, aktualisierten Letztfassung eines Entwurfs der gesetzlichen Regelungen und den Regelungen auf Verordnungsebene nochmals neu zu berechnen und nachvollziehbar darzustellen.

3.2 Zu den Kosten der Abwicklung im Besonderen

(1) Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung seien die Aufwendungen stark von den tatsächlichen Mengengerüsten in den zwei Abwicklungsarten (Auszahlung per Gutschein oder per Kontoanweisung) und damit von der Verfügbarkeit und Qualität der Kontodaten aus dem Datenbestand des BMF abhängig. Nach aktueller Einschätzung seien von den insgesamt rd. 9 Mio. Anspruchsberechtigten bis zu 3 Mio. Anspruchsberechtigte mit einer Auszahlung per Gutschein zu bedienen.

Wesentlicher Kostenfaktor sei die sichere Zustellung der Wertgutscheine mittels RSa–Brief. Hier seien *„mögliche Alternativen geprüft (private Anbieter, RSb, PSK Anweisung über Post), aber aufgrund von Absagen, wesentlich höheren Kosten oder unzureichender Sicherheit im Umgang mit Wertgutscheinen verworfen“* worden. Durch die Aussendung eines Info–Mailings an alle österreichischen Haushalte, das auf die Aktualisierung der Kontodaten über FinanzOnline verweise, und die enge Zusammenarbeit mit dem BMF in der Bewertung von Kontodaten solle eine möglichst große Basis an nutzbaren Kontoverbindungen erreicht werden. Basierend auf den jährlichen Kontoaktualisierungen über FinanzOnline könne von stetig sinkenden Abwicklungskosten ausgegangen werden, da anzunehmen sei, dass die Datenbasis für die Kontoverbindungen kontinuierlich besser werde.

(2) Der RH verweist – auch im Hinblick auf die im KliBG derzeit vorgesehene Höhe des Klimabonus von 100 EUR bis 200 EUR – kritisch auf die hohen Aufwendungen für die Auszahlung des Klimabonus per Gutschein im Vergleich zur Kontoanweisung. Für das Jahr 2022 werden z.B. die Aufwendungen für die Auszahlung per Gutschein an etwa 3 Mio. Anspruchsberechtigte auf 22,40 Mio. EUR geschätzt; davon entfallen 12,90 Mio. EUR auf RSa–Gebühren. Im Vergleich dazu machen die Gebühren für die Auszahlung per Kontoanweisung an etwa 6 Mio. Anspruchsberechtigte 2,19 Mio. EUR aus. Die Auszahlung per Gutschein würde demnach mit durchschnittlich 7,46 EUR pro Anspruchsberechtigten mehr als zwanzigmal höhere Aufwendungen verursachen als jene per Kontoanweisung (durchschnittlich 0,37 EUR).

Angesichts der hohen Aufwendungen regt der RH an – wie bereits in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 ausgeführt –, kostengünstigere Abwicklungsarten für die Auszahlung des Klimabonus vorzusehen. In diesem Zusammenhang wäre auch nochmals die Nutzung möglicher Synergiepotenziale bei vorhandenen Infrastrukturen (etwa in der Finanzverwaltung) in Erwägung zu ziehen.

4. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA–Grundsatz–Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F. (WFA–GV) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine

Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Für die gegenständlichen Entwürfe vom 31. Mai 2022 stand zur Begutachtung lediglich eine Frist von acht Arbeitstagen zur Verfügung.

Die genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

1 Beilage